

Zwischen der
Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH, Niebüll

(im Folgenden „neg“)

- einerseits -

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(im Folgenden „EVG“)

- andererseits -

wird der folgende

**Tarifvertrag
über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG
(SozialSicherungsTV neg)**

geschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

1. Die Tarifvertragsparteien schließen diesen Tarifvertrag, um den Arbeitnehmern der neg die Leistungen des „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.“ als gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG zu erschließen.
2. Das in Abs. 1 beschriebene Ziel soll durch den Beitritt zu der bereits bestehenden, vom Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) mit der vertragsschließenden Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) in 2005 begründeten gemeinsamen Einrichtung erreicht werden.
3. Die Grundlagen der gemeinsamen Einrichtung und die Voraussetzungen für den in diesem Tarifvertrag geregelten Beitritt sind in dem als **Anlage 1** angefügten SozialSicherungsTV 2017 einschließlich **Anhang** geregelt.

**§ 2
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

Betrieblich: Für alle Betriebe der neg.

Persönlich: Für alle Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich des Zusatztarifvertrags für den Bereich der neg vom 8. Dezember 2021 unterliegen, sowie alle Auszubildenden.

§ 3 Beitrittsantrag

Die neg ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den Antrag auf Zustimmung zum Beitritt an den Vorstand des Fonds soziale Sicherung gem. § 5 SozialSicherungsTV 2017 zu stellen.

§ 4 Bezugnahme

1. Die Tarifvertragsparteien verweisen auf die in den Abschnitten I bis V des SozialSicherungsTV 2017 geregelten Bestimmungen und machen diese uneingeschränkt zum Gegenstand dieses Tarifvertrages.
2. Abs. 1 gilt insbesondere für
 - a) die Klarstellung, dass die Verhandlungen über die Weiterentwicklung des SozialSicherungsTV 2017 vom Agv MoVe unter Wahrung der dort vorgesehenen Abstimmungsverfahren geführt werden,
 - b) die Dotierungsregelung gem. Abschnitt IV mit der Maßgabe der danach möglichen unternehmensspezifischen Differenzierungen. Die Dotierung im Beitrittsjahr wird zeitanteilig berechnet.
3. Die Regelungen des SozialSicherungsTV 2017 einschließlich seiner Protokollnotizen gelten unbeschadet von § 7 Abs. 4 in ihrer jeweiligen Fassung. Dies gilt auch, wenn der SozialSicherungsTV 2017 durch die EVG und den AGV MOVE nach Abschluss dieses Tarifvertrages geändert wird. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 10 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017:

Die Tarifvertragsparteien stellen fest, dass sich aus dem SozialSicherungsTV 2017 und dem Verweisungstarifvertrag keine Verpflichtung zu einer Nachdotierung ergibt.

§ 5 Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter

Die neg stimmt mit dem Abschluss dieses Tarifvertrages zu, dass weitere Beteiligte Mitglieder der gemeinsamen Einrichtung werden, indem sie die im SozialSicherungsTV 2017 beschriebenen Beitrittsbedingungen gleichermaßen erfüllen, den Beitritt beantragen und die Mitgliederversammlung entsprechend der Satzung des Fonds soziale Sicherung dem Beitritt zustimmt.

§ 6 Unternehmensspezifische Bestimmungen

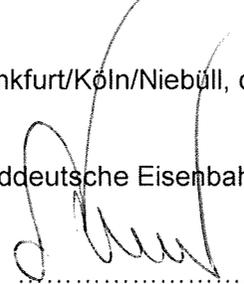
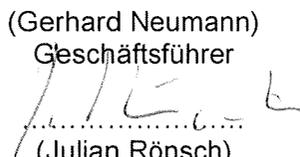
1. Die Berechnung der für die Dotierung gem. § 8 Abs. 2 SozialSicherungsTV 2017 maßgebenden Arbeitnehmerzahl (VZP) erfolgt unter Berücksichtigung des Berichtswesens in der Weise, dass die maßgebende Arbeitnehmerzahl (VZP) im Jahr des Beitritts bis zum 30. Juni und in den Folgejahren jeweils bis zum 15. Januar gemeldet wird. Der Arbeitgeber ist gegenüber der EVG und dem Fonds soziale Sicherung zur transparenten Auskunft über die relevanten Berechnungsgrundlagen verpflichtet.
2. Als Referenzwert gem. § 8 Abs. 4 SozialSicherungsTV 2017 wird die EG 7 des für den Bereich der neg geltenden Entgeltgruppenverzeichnisses festgelegt.

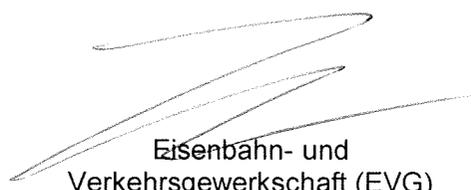
§ 7
Inkrafttreten, Kündigung, Schussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2022 in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2023. Der Tarifvertrag wirkt unbefristet nach.
3. Dieser Tarifvertrag kann abweichend von Abs. 2 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres außerordentlich gekündigt werden, wenn eine Änderung des SozialSicherungsTV 2017 gegen das Votum des Arbeitgebers in dem vorgesehenen Abstimmungsprozess gem. § 14 Abs. 3 SozialSicherungsTV 2017 zustande gekommen ist. Der Arbeitgeber soll vor Ausspruch der Kündigung versuchen, mit EVG und AGV MOVE Einvernehmen herzustellen.
4. Wird der SozialSicherungsTV 2017 gekündigt, gilt er im Hinblick auf Arbeitskampffreiheit und Friedenspflicht auch zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages als gekündigt. Forderungen, die zum SozialSicherungsTV 2017 gestellt werden, gelten auch gegenüber der Tarifvertragspartei dieses Tarifvertrages als gestellt.
5. Der Austritt aus der Mitgliedschaft des Vereins „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.“ ist auch mit Auslaufen dieses Verweisungstarifvertrags zulässig.

Frankfurt/Köln/Niebull, den 30. April 2022

Norddeutsche Eisenbahn Niebull GmbH


.....
(Gerhard Neumann)
Geschäftsführer

.....
(Julian Rönsch)
Geschäftsführer


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage

Tarifvertrag 2017 zur sozialen Sicherung

für

Arbeitnehmer der

Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister

(SozialSicherungsTV 2017)

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I Grundlagen

§ 1 Beteiligte Tarifvertragsparteien

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Grundsätze für die Leistungsgewährung

Abschnitt II Leistungen des Fonds soziale Sicherung

§ 4 Leistungsportfolio

Abschnitt III Beitritt zum Fonds soziale Sicherung

§ 5 Antrag auf Beitritt als Beteiligter

§ 6 Tarifliche Grundlage für den Beitritt weiterer Beteiligter

§ 7 Tarifrrechtliche Zustimmung und Beitrittswirkung

Abschnitt IV Dotierung

§ 8 Allgemeine Dotierungsgrundsätze

§ 9 Rechnungskreise

§ 10 Sonderregelung bis 31. Dezember 2023

§ 11 Prüfungsbericht

Abschnitt V Anpassung von Satzungsbestimmungen

§ 12 Bestimmungen über das Beitrittsverfahren

§ 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Beirat

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Abstimmungen

Anhang

Maßnahmen

Abschnitt I Grundlagen

§ 1 Beteiligte Tarifvertragsparteien

- 1) Die Tarifvertragsparteien bilden eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Abs. 2 TVG. Für sie gelten die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Bestimmungen in Verbindung mit den Satzungsregelungen, die auf der Grundlage der Tarifbestimmungen beschlossen werden. Die gemeinsame Einrichtung trägt den Namen „Fonds zur sozialen Sicherung für Arbeitnehmer der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.“ (im Folgenden Fonds soziale Sicherung oder FsS).

Protokollnotiz:

Es wird klargestellt, dass die gemeinsame Einrichtung nicht neu gegründet wird, sondern als seit 2005 bestehende Einrichtung von EVG und Agv MoVe fortgeführt und für weitere Beteiligte geöffnet wird. Diese treten ihr unter Wahrung der in Abschnitt III geregelten Bedingungen bei. Zu diesem Zweck werden die tariflichen Grundlagen und die Satzungsbestimmungen in / gemäß diesem Tarifvertrag entsprechend angepasst.

Zwischen EVG und Agv MoVe wird ergänzend zur Anpassung der DB – spezifischen Rechtslage an die Erweiterung der gemeinsamen Einrichtung ein Tarifvertrag zur Überleitung bestehender Regeln innerhalb einer fünfjährigen Umstellungsphase (ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017) geschlossen.

- 2) Dem Fonds soziale Sicherung als gemeinsamer Einrichtung gehören als Tarifvertragsparteien an

auf Gewerkschaftsseite die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) und

auf Arbeitgeberseite

- a) der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (Agv MoVe) als Gründungsverband,

Protokollnotiz:

Buchst. a gilt mit der Maßgabe, dass die Mitgliedsunternehmen Lüchow-Schmarsauer Eisenbahn GmbH (LSE) und ias Aktiengesellschaft davon ausgenommen sind.

- b) Unternehmen und Einrichtungen mit einer rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Verbindung zum Agv MoVe oder dem DB-Konzern, wenn sie gem. Abschn. II ihren Beitritt erklärt haben. Als solche Beteiligte kommen in Betracht
 - I. Unternehmen, die im Mehrheitsbesitz eines Unternehmens des DB-Konzerns stehen sowie Mitgliedsunternehmen des Agv MoVe, die nicht dem DB-Konzern angehören,

- II. Einrichtungen, die rechtlich als Stiftung oder in ähnlicher Weise mit der DB AG verbunden sind und deren Zwecke primär an wirtschaftlichen oder sozialen Belangen der Arbeitnehmer von Unternehmen der DB AG ausgerichtet sind.
- c) Unternehmen, die Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) erbringen und deren Betrieb/e vom betrieblichen Geltungsbereich des BranchenTV SPNV erfasst sind oder sein könnten, wenn sie gem. Abschn. II ihren Beitritt erklärt haben.
- d) Arbeitgeberverbände, wenn sie gem. Abschn. II ihren Beitritt unter Beschränkung auf Unternehmen im Sinne von Buchst. c) erklärt haben.

Protokollnotiz:

Der Vorstand des Fonds soziale Sicherung ist verpflichtet, fortlaufend eine Übersicht vorzuhalten, in der die Unternehmen nach Buchst. a bis d strukturiert aufgeführt sind.

- 3) Gemeinsame Einrichtungen von Unternehmen und der EVG, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllen, dem entsprechenden Tarifvertrag und ihrer Satzung (bzw. vergleichbaren Regelung) entsprechend jedoch ausschließlich Leistungen im Sinne von Abschn. III dieses Tarifvertrages erbringen, können mit dem Fonds soziale Sicherung einen Dienstleistungsvertrag abschließen, der diesem die Umsetzung der Leistungen ihrer gemeinsamen Einrichtung gegen Kostenerstattung überlässt. Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- 1) betrieblich
für die Betriebe der Unternehmen bzw. Mitgliedsunternehmen bzw. Einrichtungen der in § 1 Abs. 2 aufgeführten Beteiligten,
- 2) persönlich
für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Unternehmen bzw. Einrichtungen, die in dem von der EVG mit dem jeweiligen Unternehmen bzw. Verband bzw. der jeweiligen Einrichtung für den Beitritt geschlossenen Verweisungsvertrag bzw. in dem mit dem Agv MoVe gültigen ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 als leistungsberechtigt bezeichnet worden und nicht leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags sind im Rahmen der auf die Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

Beziehen sich Bestimmungen zum Leistungsbezug dieses SozialSicherungs-TV 2017 auf Arbeitnehmer, gelten diese sinngemäß auch für Auszubildende und ggf. weitere Nachwuchskräfte, wenn und soweit sie unter den allgemeinen Geltungsbereich eines im jeweiligen Unternehmen im Sinne von Abs. 1 geltenden Rahmen-/ Manteltarifvertrags fallen.

§ 3

Grundsätze für die Leistungsgewährung

1. Im Regelfall gelten für alle Leistungen an die Arbeitnehmer aller beteiligten Verbände, Unternehmen und Einrichtungen identische Bedingungen. Abweichungen können in dem für den Beitritt geschlossenen Verweisungstarifvertrag nur vereinbart werden, wenn hierfür ein besonderes Interesse des beitretenden Unternehmens bzw. Verbands besteht und die Mitgliederversammlung dies im Rahmen der Entscheidung über den Beitritt (§ 7 Abs. 3) einstimmig gebilligt hat.
2. Auf die Leistungen des Fonds soziale Sicherung besteht kein unmittelbar durch diesen Tarifvertrag bzw. die Verweisungstarifverträge begründeter Rechtsanspruch. Die Leistungen des Fonds soziale Sicherung werden vielmehr auf der Grundlage und nach Maßgabe von Entscheidungen der Mitgliederversammlung gewährt, die sie ihrerseits nach Maßgabe der in diesem Tarifvertrag festgelegten Rahmenbedingungen zu treffen hat.

Protokollnotiz:

Die in der Protokollnotiz zur Stimmrechtsausübung in den Gremien des Fonds soziale Sicherung vom 24. Juli 2014 getroffenen Absprachen behalten unbeschadet § 14 Abs. 1 Satz 2 im Übrigen unverändert Gültigkeit. Sie sind auch im Rahmen notwendiger Abstimmungen des Agv MoVe mit weiteren Beteiligten von diesen zu beachten.

3. Leistungen an Arbeitnehmer, die der EVG nicht angehören, werden nicht aus der sich nach Abschnitt V ergebenden Dotierung bzw. dem daraus gezogenen Nutzen finanziert.
4. Die Mitgliederversammlung des Fonds soziale Sicherung kann durch einstimmige Entscheidung abweichend von Abs. 3
 - a) im Einzelfall und hinsichtlich einzelner Leistungen Ausnahmen gestalten, wenn dies der Zwecksetzung des Fonds soziale Sicherung entspricht und einem die Ausnahme rechtfertigenden besonderen sozialpolitischen Bedürfnis entspricht,
 - b) die individuelle Bezugsberechtigung für Arbeitnehmer in Unternehmen, die die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 nicht erfüllen, beschließen, wenn das Bezugsrecht in einem Tarifvertrag geregelt ist, den eine in dem Beschäftigungsbetrieb als Tarifpartner vertretene Gewerkschaft abgeschlossen hat, die ihrerseits mit der EVG eine entsprechende Kooperationsabrede unterhält. Voraussetzung ist, dass die Gewährung der Leistungen den Interessen keines der nach § 1 Abs. 2 beteiligten Verbände bzw. Unternehmen widerspricht, aufgrund wirtschaftlicher, politischer oder sozialer Bindungen aus Sicht der Betei-

ligten vertretbar ist und das betreffende Unternehmen einen diesem Tarifvertrag entsprechenden Dotierungsbeitrag leistet.

Abschnitt II Leistungen des Fonds soziale Sicherung

§ 4 Leistungsportfolio

Der Fonds soziale Sicherung gewährt den leistungsberechtigten Arbeitnehmern bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen die im **Anhang** geregelten Leistungen.

Abschnitt III Beitritt zum Fonds soziale Sicherung

§ 5 Antrag auf Beitritt als Beteiligter

Unternehmen, Einrichtungen bzw. Arbeitgeberverbände, die die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. b) bis d) erfüllen, können Beteiligte der gemeinsamen Einrichtung werden, wenn sie mit der EVG einen Tarifvertrag geschlossen haben, der die in § 6 geregelten Bedingungen erfüllt und den Beitritt unter Vorlage dieses Tarifvertrages schriftlich beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Fonds soziale Sicherung zu richten.

§ 6 Tarifliche Grundlage für den Beitritt weiterer Beteiligter

1. Der gem. § 5 mit der EVG geschlossene Tarifvertrag muss gewährleisten, dass bei dem beitretenden Unternehmen bzw. den Mitgliedern des beitretenden Verbands die in den Abschnitten I bis V dieses Tarifvertrages vereinbarten Bestimmungen uneingeschränkt gelten bzw. nur Ausnahmen regeln, die nach diesem Tarifvertrag, ggf. in Verbindung mit einer Entscheidung der Mitgliederversammlung möglich sind.

Protokollnotiz:

Die EVG wird im Regelfall einen Verweisungsarbeitsvertrag anstreben, damit im Falle einer Änderung dieses SozialSicherungsTV 2017 die vereinbarten Änderungen in dem vereinbarten Umfang automatisch übernommen werden. Grundsätzlich kommt auch ein Tarifvertrag in Betracht, der die Gesamtheit der Regelungen selbst abbildet. In beiden Fällen muss jedoch in geeigneter Weise gewährleistet sein, dass keine Diskrepanzen zum SozialSicherungsTV 2017 auftreten.

2. Der Tarifvertrag muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Der Tarifvertrag muss über die allgemeine Verweisung hinaus ausdrücklich die aufschiebend bedingte Zustimmung zum Beitritt weiterer Beteiligter umfassen, wenn diese ihrerseits die hier geregelten Beitrittsbedingungen erfüllen.
- b) Der Tarifvertrag muss klarstellen, dass die Verhandlungen über diesen SozialSicherungsTV 2017 ausschließlich vom Agv MoVe geführt werden, unbeschadet dessen Verpflichtung, die Interessen weiterer Beteiligter durch Einbeziehung in die arbeitgeberseitige Entscheidungsfindung vor dem Abschluss von Änderungen zu wahren (vgl. § 13).

Protokollnotiz:

Alle Beteiligten werden Gespräche über die zukünftige Ausgestaltung der Verhandlungsführung aufnehmen, wenn es zur Gründung eines Dachverbandes kommen sollte, an dem der Agv MoVe beteiligt ist und der für die Tarifverhandlungen der SPNV-Branche zuständig ist. Unabhängig hiervon wäre ein solcher Umstand im Abstimmungsprozess zu berücksichtigen.

- c) Ein Verweisungstarifvertrag muss eine im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausreichende Eigenständigkeit besitzen. Insbesondere müssen die Kündigungsbestimmungen differenziert geregelt werden. Sie müssen vorsehen, dass der Verweisungstarifvertrag mit einer Frist von nicht weniger als 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres außerordentlich gekündigt werden kann, wenn das beteiligte Unternehmen bzw. der Verband mit einer gegen sein Votum im Abstimmungsprozess zustande gekommenen, neuen Tarifbestimmung nicht einverstanden ist.

Der Tarifvertrag kann vorsehen, dass der Beteiligte in diesem Fall von den Möglichkeiten gem. § 1 Abs. 3 Gebrauch machen kann.

- d) In dem Tarifvertrag müssen die Bestimmungen über die Dotierung gem. Abschnitt IV ausdrücklich anerkannt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl unternehmensspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Einbeziehung bestimmter Arbeitnehmergruppen zulässig sind. Die EVG ist verpflichtet, weitgehend identische Regeln mit allen Beteiligten anzustreben.

§ 7

Tarifrechtliche Zustimmung und Beitrittswirkung

1. Der Agv MoVe und die EVG stimmen mit diesem Tarifvertrag, jedoch durch die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen aufschiebend bedingt, der Erweiterung der gemeinsamen Einrichtung durch antragstellende Unternehmen, Arbeitgeberverbände oder Einrichtungen als weitere Beteiligte zu.
2. In gleicher Weise stimmt jeder neu beitretende Beteiligte gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a) der Aufnahme weiterer Beteiligter zu.

3. Über den Eintritt der Bedingung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung (§ 12). Mit Bekanntgabe der zustimmenden Entscheidung wird das antragstellende Unternehmen bzw. der Verband bzw. die Einrichtung ohne weiteren Rechtsakt Beteiligten der gemeinsamen Einrichtung.

Abschnitt IV Dotierung

§ 8

Allgemeine Dotierungsgrundsätze

1. Der Fonds soziale Sicherung finanziert seine Kosten und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der in diesem Abschnitt geregelten Dotierung.
2. Die jährliche Dotierung wird für alle Beteiligten nach einem einheitlichen Schlüssel berechnet, nämlich mit einem Pauschalwert von 125,00 EUR, multipliziert mit der auf Vollzeitpersonen (VZP) berechneten Anzahl aller Arbeitnehmer in dem persönlichen Geltungsbereich, den die EVG mit dem Agv MoVe im ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 bzw. mit den weiteren beitretenden Unternehmen bzw. Verbänden in dem für den Beitritt maßgebenden Tarifvertrag vereinbart hat. Dazu zählen auch entsprechende zugewiesene Beamte. Erfolgt der Beitritt im Verlauf eines Jahres, so wird unbeschadet einer abweichenden Regelung im Einzelfall die Dotierung zeitanteilig berechnet.
3. In die Berechnung der Anzahl der VZP werden in der Regel unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. d) alle nicht nur geringfügig beschäftigten aktiven Arbeitnehmer einbezogen, in der Regel jedoch nicht Nachwuchskräfte, auch wenn sie leistungsberechtigt sind (vgl. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2). Grundlage ist die hierfür maßgebende Definition des jeweiligen Tarifvertrages.
4. In dem jeweiligen Tarifvertrag ist als Referenzwert eine relevante Entgeltgruppe festzulegen, nach der sich die Dynamisierung des Pauschalwertes bestimmt. Erhöht sich das Tabellenentgelt dieser Referenz-Entgeltgruppe, so erhöht sich der Dotierungswert ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgelterhöhung entsprechend prozentual. Ein Mindesterhöhungsbetrag wird entsprechend seiner prozentualen Umrechnung berücksichtigt. Die Dotierung wird ohne Änderung der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebenden Personalzahl entsprechend zeitanteilig berechnet. Maßgebend ist jeweils der Personalbestand am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.
5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jeweils zeitgerecht eine konzern- bzw. unternehmens- bzw. einrichtungsbezogene Abrechnung zu erteilen.

§ 9 Rechnungskreise

1. Für jedes beteiligte Unternehmen bzw. jede beteiligte Einrichtung werden getrennte Rechnungskreise geführt, denen die nach § 8 geleistete Dotierung zugeordnet wird. Die für Arbeitnehmer dieser Unternehmen aufgewendeten Kosten für Maßnahmen und Versicherungen werden in dem jeweiligen Rechnungskreis verbucht.

Protokollernotiz:

Im ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 sowie in den Verweisungstarifverträgen kann in Bezug auf die in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Unternehmen bzw. Einrichtungen bzw. konzernrechtlich verbundene Unternehmen anderer Beteiligter eine abweichende Regelung getroffen werden. Hinsichtlich der Rechnungskreise werden die in dieser Form verbundenen Einheiten als ein Unternehmen behandelt.

2. Das am 31. Dezember 2017 verfügbare und nicht schon einem neu eingerichteten Rechnungskreis zugeordnete Eigenkapital des Fonds soziale Sicherung wird dem Rechnungskreis der Förderberechtigten der Unternehmen des DB-Konzerns einschließlich der in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Dritten zugerechnet. Einzelheiten regelt der ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017.

§ 10 Sonderregelung bis 31. Dezember 2023

1. Bis zum 31. Dezember 2023 wird gegenüber neu beigetretenen Unternehmen eine Nachdotierung nicht geltend gemacht, wenn eine Unterdeckung der jeweiligen Unternehmens- / Einrichtungsdotierung besteht, die im Jahr des Beitritts und dem darauffolgenden Kalenderjahr 20 % und in den folgenden Jahren bis zum 31. Dezember 2023 10 % der in dem jeweiligen Jahr planmäßig zur Verfügung stehenden Mittel nicht übersteigt.
2. Die Unterdeckung wird während dieses Zeitraums jährlich bis zu diesem Höchstwert aus dem Kapital gem. § 9 Abs. 2 gedeckt. Nach diesem Zeitpunkt obliegt es dem betreffenden Unternehmen, innerhalb einer Rahmenfrist von drei Jahren durch Anpassung der Leistungen bzw. der Dotierung den Ausgleich zu besorgen. Eine in diesem Rahmen entstehende vorübergehende Unterdeckung wird innerhalb des Rechnungswesens als Darlehen zur Verfügung gestellt. Dies gilt bis 31. Dezember 2023 entsprechend, wenn eine Unterdeckung eintritt, die den in Abs. 1 genannten Wert überschreitet.
3. Agv MoVe und EVG werden im Verlauf des Kalenderjahres 2022 über eine Verlängerung dieser Regelung verhandeln und dabei einerseits die tarifpolitische Gesamtsituation und andererseits bewerten, ob dies unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren Mittel i.S.v. Abs. 9 Abs. 2 gerechtfertigt ist.

§ 11 Prüfungsbericht

Der Fonds soziale Sicherung ist verpflichtet, die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Finanzmittel durch einen jährlichen Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Der Prüfungsbericht ist Gegenstand der Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

Abschnitt V Anpassung von Satzungsbestimmungen

§ 12 Bestimmungen über das Beitrittsverfahren

Das Verfahren zur Entscheidung über die Aufnahme von Unternehmen, Einrichtungen bzw. Verbänden als weitere Beteiligte der gemeinsamen Einrichtung wird entsprechend Abschnitt III in der Satzung geregelt.

Protokollnotiz:

Die Mitgliederversammlung soll eine formalisierte Grundlage für die Prüfung durch den Vorstand in der Satzung festlegen und regeln, dass der Vorstand den Antrag binnen zwei Wochen nach Eingang entsprechend diesen Vorgaben zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen hat, wenn er das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Aufnahme festgestellt hat. Verneint der Vorstand das Vorliegen der notwendigen Bedingungen, hat er eine Klärung unter Einbeziehung von EVG und Agv MoVe zu versuchen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, teilt der Vorstand dies dem antragstellenden Unternehmen bzw. Verband bzw. der Einrichtung mit. Dieses/dieser/diese kann innerhalb eines Monats selbst eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet bei einem positiven Votum des Vorstands in der Regel im Umlaufverfahren.

§ 13 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Beirat

1. Die Satzungsbestimmungen über die Organe des Fonds soziale Sicherung werden der Erweiterung entsprechend angepasst durch folgende Ergänzungen:
 - a) Die nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beigetretenen Beteiligten gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d) werden arbeitgeberseitig von einer Person in der Mitgliederversammlung vertreten, die eine Stimme hat. Über Fragen mit wesentlicher Auswirkung für neu beigetretene Beteiligte kann die Arbeitgeberseite nur einstimmig abstimmen. Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung entschieden.
 - b) Auf Arbeitgeberseite wird ein Beirat gebildet, der von den neu beitretenden Beteiligten gem. § 1 Abs. 2 Buchst. c) und d) besetzt wird. Jeder neu hinzukommende Beteiligte entsendet einen Vertreter in den Beirat. Wenn und sobald der Beirat hierdurch mehr als 8 Mitglieder haben würde, gehören ihm die Vertreter der fünf, nach Vollzeitkräften berechnet, größten Unternehmen oder

Verbände ständig an. Die weiteren drei Vertreter rollieren im Jahreswechsel nach dem Beitrittsdatum.

- c) Der Beirat koordiniert die Interessen der Dritten und bestimmt deren Vertreter in der Mitgliederversammlung. Dieser ist zugleich Sprecher des Beirats und Ansprechpartner für Informationen, die seitens des/der stv. Vorsitzenden des Vorstands zu erteilen sind. Auf Verlangen des Beirats nimmt ein vom Agv MoVe in die Mitgliederversammlung berufenes Mitglied an seinen Besprechungen teil. Einzelheiten der Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d) Arbeitnehmerseitig wird von der EVG ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der weiteren Beteiligten in die Mitgliederversammlung entsandt. Seine Bestimmung obliegt der EVG nach gewerkschaftsinternen Regeln, ebenso die Einbindung in die Informationsprozesse.
 - e) Weitere Beteiligte i.S.v. § 1 Abs. 2 Buchst. b) werden von den vom Agv MoVe bestellten Vertretern repräsentiert. Ihre interne Einbindung in die Informationsprozesse obliegt dem Agv MoVe.
 - f) Die Bestimmungen über den Vorstand werden um die in § 12 genannten Pflichten erweitert.
2. Die Umsetzung und Wirkung der in Abs. 1 getroffenen Vorgaben wird laufend evaluiert und jährlich in der Mitgliederversammlung erörtert und ggf. in Abstimmung mit den Tarifvertragsparteien sachgerecht korrigiert, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden wird. Dabei ist darauf abzustellen, dass es das gemeinsame Ziel der Tarifvertragsparteien ist, einerseits die Einbeziehung der weiteren Beteiligten in die Entscheidungen der Gremien zunehmend zu erweitern und andererseits die unterschiedlichen Größenordnungen der Beteiligten und ihres Engagements angemessen abzubilden
 3. Agv MoVe und EVG werden im Verlauf des Kalenderjahres 2022 über eine evtl. Neuregelung in enger Abstimmung mit allen Beteiligten verhandeln und dabei insbesondere die tarifpolitische Gesamtsituation bewerten.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

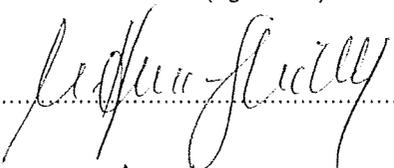
§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung, Abstimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. November 2017 in Kraft. Er ersetzt vorbehaltlich des Abschlusses des ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 den SozialSicherungsTV vom 24. Juli 2014 vollständig.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2022. Im Falle einer Kündigung wirkt der Tarifvertrag unbefristet nach.

3. Der Agv MoVe ist verpflichtet, vor Abschluss von Änderungen dieses Tarifvertrages die arbeitgeberseitige Abstimmung mit weiteren Beteiligten vorzunehmen. Im Regelfall hat er den gem. § 13 Abs. 1 Buchst. c) bestimmten Vertreter in der Mitgliederversammlung über Tarifforderungen und – Verhandlungen zu informieren. Dieser stimmt das Vorgehen innerhalb der weiteren Beteiligten ab. Er kann die Abstimmung des Agv MoVe mit allen arbeitgeberseitigen Mitgliedern des Beirats einfordern. Im Falle von Änderungen des § 8 ist der Agv MoVe verpflichtet, zusammen mit den Beiratsmitgliedern der weiteren Beteiligten eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.
4. Die Tarifvertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass die in Abs. 2 geregelte Mindestlaufzeit als Übergangsphase zu bewerten ist, für die ergänzend die Bestimmungen des gleichzeitig abgeschlossenen ÜberleitungsTV SozialSicherungsTV 2017 gelten. Beide Tarifvertragsparteien können während dieser Laufzeit jederzeit Gespräche und ggf. Tarifverhandlungen fordern, wenn sich herausstellen sollte, dass die für die Erweiterung des Fonds Soziale Sicherung vereinbarten Bestimmungen nicht oder nicht uneingeschränkt geeignet sind, die mit dem Abschluss verfolgten tarifpolitischen Ziele zu erreichen. Lehnt eine Seite solche Verhandlungen ab oder bleiben sie erfolglos, so werden die Parteien die Vermittlung eines/r Dritten in einem Moderationsverfahren in Anspruch nehmen.
5. Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

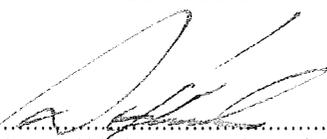
Berlin / Frankfurt am Main 12. November 2017

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)


.....

.....

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Maßnahmen**§ 1
Tarifliche Grundlage**

Dieser Anhang beruht auf § 4 SozialSicherungsTV 2017. Auf seiner Grundlage werden i.V.m. § 4 Abs. 2 TVG durch Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Maßnahmen und Leistungen festgelegt.

**§ 2
Leistungsumfang**

- (1) Die Leistungen des Fonds soziale Sicherung sind abschließend in diesem Anhang geregelt.

- (2) Der Fonds soziale Sicherung hat nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen folgende Zwecke:
 1. Der Fonds soziale Sicherung erbringt an Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages
 - a) Leistungen bei der Einschränkung der Fähigkeiten zur Berufsausübung. Weiteres regeln die §§ 3 und 4,
 - b) Zuschüsse bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit. Weiteres regeln die §§ 3a und 4.
 2. Der Fonds soziale Sicherung unterstützt Maßnahmen, die der Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit und dem Schutz vor Berufsgefahren der vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer im weitesten Sinne dienen.

Dazu zählen u.a.

- Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Präventive Gesundheitsmaßnahmen einschließlich der Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln sowie Erholungsmaßnahmen
- Konfliktlösungen im Bahnbetrieb
- Nachwuchsförderung
- Beruflicher Rechtsschutz
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Der Fonds soziale Sicherung fördert weiter Maßnahmen zur Schaffung wirtschaftlich und sozial gerechtfertigter Beschäftigungsbedingungen sowie zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping.

Die Förderung kann sowohl durch Geldleistungen, Sachzuwendungen oder Administrationsleistungen an Arbeitnehmer oder Einrichtungen erfolgen.

3. Der Fonds soziale Sicherung wird für außergewöhnliches soziales Engagement von Arbeitnehmern im Bereich der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister Preise ausloben.
4. Es wird ein Härtefonds gebildet, dessen Zweck darin besteht, Arbeitnehmern, die sich in einer ungewöhnlichen persönlichen Notlage befinden, eine Unterstützung zukommen zu lassen. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Protokollnotiz:

Leistungen aus dem Härtefonds können auch Personen gewährt werden, die die notwendigen Kosten im Zusammenhang mit der Beisetzung eines von diesem Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmers ganz oder teilweise übernehmen, soweit sowohl beim Verstorbenen als auch bei den genannten Personen die Voraussetzungen einer ungewöhnlichen persönlichen Notlage nachgewiesen werden. Zu den in Satz 1 genannten Personen zählen der Ehepartner, der Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die im Haushalt lebenden Kinder des Verstorbenen, soweit sie nach den tariflichen Vorschriften des Unternehmens bei dem der Verstorbene in einem Arbeitsverhältnis stand, Anspruch auf Sterbegeld haben.

5. Der Fonds soziale Sicherung erbringt Leistungen, die auf einer entsprechenden, durch Tarifvertrag der hier handelnden Tarifvertragsparteien geregelten Rechtsgrundlage beruhen. Dies gilt sowohl für Leistungen, die der Arbeitnehmer unmittelbar zu beanspruchen hat, als auch für Leistungen, die an einen Dritten zu erbringen sind, sofern Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Dritten hiervon abhängen.

§ 3

Verschaffung von Versicherungsleistungen zur Berufsunfähigkeitsvorsorge

- (1) Der Fonds soziale Sicherung wird zur Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a verpflichtet, mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abzuschließen, die der Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a als Versicherungsnehmer einen Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherer einräumen.
- (2) Der Fonds soziale Sicherung ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer die sich aus den Gruppenverträgen nach Abs. 1 ergebenden Prämien im Rahmen der ihm nach § 6 für diesen Zweck zufließenden Zuwendung zu erstatten. Der Fonds soziale Sicherung kann zur Vereinfachung des Prämieinzugs mit dem Versicherer eine unmittelbare Zahlung zur Ablösung der Zahlungspflicht des Arbeitnehmers vereinbaren. Mit dieser Zahlung wird der Arbeitnehmer von allen Prämienverpflichtungen gegenüber dem oder den Versicherungsunternehmen freigestellt.
- (3) Der Beginn des Versicherungsschutzes ist vorbehaltlich des Inkrafttretens des Versicherungsschutzes der Gruppenverträge nach Abs. 1 der 01. August 2007.
- (4) Der Versicherungsschutz gemäß Abs. 1 besteht nur im Rahmen der zwischen dem Fonds soziale Sicherung als Versicherungsnehmer und dem oder den Versicherungsunternehmen (Versicherer) abgeschlossenen Versicherungsverträgen und den dort für den Arbeitnehmer als Versicherten geregelten Versicherungsbedingungen.
- (5) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Aushändigung der Versicherungsbedingungen des oder der Versicherer durch den Fonds soziale Sicherung.

- (6) Ein Leistungsanspruchsanspruch ist unmittelbar beim Fonds soziale Sicherung anzu-melden. Dazu ist das vom Versicherer zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Fonds soziale Sicherung bescheinigt dem Arbeitnehmer auf dem Formular die Zu-gehörigkeit zur Arbeitnehmergruppe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.
- (7) Der Fonds soziale Sicherung ist verpflichtet, die ihm übergebenen Unterlagen gemäß Abs. 5 unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.
- (8) Streitfälle über die Gewährung von Versicherungsschutz sind ausschließlich im Rechts-verhältnis zwischen dem Versicherten (Arbeitnehmer) und dem Versicherer auszutragen.
- (9) Soweit der Fonds soziale Sicherung weitere Aufgaben durch Abschluss von Versiche-rungsverträgen erfüllt, finden Abs. 1 bis 8 sowie §§ 3a und 4 sinngemäß Anwendung.
- (10) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 9 kann der Fonds soziale Sicherung Unterstüt-zungsleistungen in Schadensfällen bei Berufsgefahren und zur Milderung von Unfall-folgen erbringen. Dazu kann der Fonds soziale Sicherung mit freiwilligen Unterstüt-zungseinrichtungen Verträge abschließen, auf Grund derer er die Beitragszahlung übernimmt und die Einrichtung unmittelbar auf der Grundlage ihrer Unterstützungsord-nung die vereinbarten Leistungen an die vom Tarifvertrag erfassten Arbeitnehmer er-bringt.

§ 3a

Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit

- (1) Der Fonds soziale Sicherung erbringt zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b geregelten Leistungen während langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krank-heit des Arbeitnehmers Zuschüsse zum Krankengeld im Sinne des § 23 c Abs. 1 SGB IV und zu daran anschließendem Bezug von Arbeitslosengeld in Form ei-nes Krankentagegeldes, wenn der Arbeitnehmer bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens zwei Jahren zu einem vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfassten Unternehmen nachweist.

Ein Anspruch im Sinne von Unterabs. 1 besteht nicht bei Arbeitsunfähigkeit infolge ei-nes Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

- (2) Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt eine ärztlich nachgewiesene Arbeitsunfähig-keit voraus und erfolgt für jeden Tag eines Monats (auch für Sonn- und Feiertage), für den der Arbeitnehmer keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Ent-geltzahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers mehr erhält, insbesonde-re längstens jedoch bis
 - zum Ende der Arbeitsunfähigkeit,
 - zum Ende bzw. eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses,
 - zu dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Altersrente erhält,
 - zu seinem Tod.

Die Definition des Versicherungsfalles, der Leistungsumfang sowie Beginn und Ende der Krankentagegeldzahlung im Einzelnen ergeben sich aus den Allgemeinen Versi-cherungsbedingungen des beauftragten Versicherers gemäß Abs. 5.

- (3) Das Krankentagegeld beträgt 5,00 EUR und wird monatlich nachschüssig ausgezahlt. Haben Arbeitnehmer individuell eine Arbeitszeit, die geringer als die Referenzarbeitszeit ist, vereinbart, mindert sich der Betrag auf 3,00 EUR.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Krankentagegeld gegenüber dem Fonds soziale Sicherung besteht nicht.
- (5) Der Fonds soziale Sicherung wird zur Erfüllung der Leistungen auf das Krankentagegeld gemäß Abs. 1 mit Anbietern von Versicherungsleistungen Gruppenverträge abschließen.
- (6) Der Arbeitnehmer kann Leistungen nur auf der Grundlage des jeweiligen Gruppenvertrages des oder der beauftragten Versicherer und der darin vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend machen.
- (7) Der Fonds soziale Sicherung ist verpflichtet, den Arbeitnehmer über die tarifvertraglichen Leistungen auf Krankentagegeld zu informieren und ihm auf Wunsch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des oder der beauftragten Versicherer in Textform zur Verfügung zu stellen sowie Einsicht in den Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung zu geben.
- (8) Eine Leistung ist unmittelbar beim Fonds soziale Sicherung geltend zu machen. Dazu ist das vom Fonds soziale Sicherung zur Verfügung gestellte Formular „Antrag auf Zahlung von Krankentagegeld“ zu verwenden.
- (9) Der Fonds soziale Sicherung bestätigt dem Arbeitnehmer die Antragstellung und händigt ihm das Antragsformular zusammen mit dem Formular des Versicherers „Nachweis über Arbeitsunfähigkeit“ aus zur Einholung der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.
- (10) Der Arbeitnehmer hat auf dem vom Versicherer zur Verfügung gestellten Formular gemäß Abs. 8 die gestellten Fragen zu beantworten und die dort geforderten Bescheinigungen des ihn behandelnden Arztes einzuholen und dem Versicherer zusammen mit dem Antragsformular des Fonds soziale Sicherung zuzuleiten. Beizufügen ist ferner eine Erklärung des Arbeitnehmers, aus der hervorgeht, dass er für den jeweils beantragten Zahlungszeitraum des Krankentagegeldes gemäß den Abs. 1 und 2 keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG oder sonstige Zahlungen (z.B. Krankengeldzuschuss) des Arbeitgebers erhalten hat.
- (11) Der Fonds soziale Sicherung erstattet keine Kosten, die ein Arzt evtl. im Zusammenhang mit Abs. 9 oder 10 in Rechnung stellt.
- (12) Mit der Erfüllung der Leistungen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten alle Ansprüche des Arbeitnehmers bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b als abgegolten.

§ 4**Allgemeine Unterrichtungspflichten**

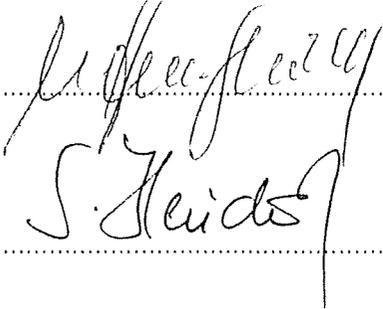
- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich dem Fonds soziale Sicherung mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Höhe der Ansprüche gegenüber dem Fonds soziale Sicherung haben, auch soweit dies nach den Versicherungsbedingungen des Versicherers erforderlich ist. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage eines geeigneten Nachweises jederzeit verlangt werden. Wird die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, werden etwaige Leistungen des Fonds soziale Sicherung bzw. des Versicherers eingestellt, bis der Anspruch wieder nachgewiesen wird. Der Fonds soziale Sicherung hat neben dem Versicherer das Recht, zu überprüfen, ob der jeweilige Arbeitnehmer seiner Informationsverpflichtung nachkommt.
- (2) Der Fonds soziale Sicherung ist ferner berechtigt, vom Arbeitnehmer die Angabe der für die Anspruchsgewährung erforderlichen Daten zu verlangen. Erteilt der Arbeitnehmer die Auskunft in einer vom Fonds soziale Sicherung gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig, so ruht der Leistungsanspruch gegen den Versicherer bzw. den Fonds soziale Sicherung.
- (3) Zu Unrecht gewährte Leistungen des Versicherers bzw. des Fonds soziale Sicherung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurückzuzahlen. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen des Versicherers.
- (4) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsdaten der Arbeitnehmer und die Gewerkschaft hat die Mitgliedsdaten dem Fonds soziale Sicherung zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die ordnungsgemäße Abwicklung der Versicherungsverträge, insbesondere zur Bescheinigung nach § 3 Abs. 6 Satz 2 und der Versteuerung erforderlich sind. Zur Gewährleistung des Datenschutzes vom Geltungsbereich nicht erfasster Arbeitnehmer übergeben die nach Satz 1 Verpflichteten die Beschäftigungs- bzw. Mitgliedsdaten nach Satz 1 einem unabhängigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Treuhänder. Dieser stellt an Hand dieser Daten die Personen fest, die der Fonds soziale Sicherung bei der Versicherung als Versicherungsnehmer anzumelden hat. Der Treuhänder wird einvernehmlich von den Tarifvertragsparteien bestimmt.
- (5) Der Fonds soziale Sicherung ist berechtigt, bei der Durchführung des Verfahrens solche Bestimmungen mit dem Versicherer zu treffen, die zu einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand führen und dabei die günstigsten Wirkungen für den Arbeitnehmer gewährleisten.
- (6) **Besondere Bestimmungen für Leistungen bei langandauernder Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit:**
 - a) Die ärztlichen Bescheinigungen über den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 3a Abs. 10 sind ausschließlich dem Versicherer gegenüber abzugeben.
 - b) Während des Bezuges von Krankentagegeld bezogene anderweitige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die auf die Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts Einfluss haben, sind dem Fonds soziale Sicherung oder dem beauftragten Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
 - c) Der Fonds soziale Sicherung kann im Rahmen der Regelung des § 3a mit dem Versicherer die Zahlung an den Arbeitnehmer erfüllungshalber vereinbaren. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Abwicklung erfolgt auch in diesem Fall durch den Fonds soziale Sicherung auf der Grundlage der fälligen Leistungen.

Anhang zum SozialSicherungsTV 2017 vom 12. November 2017

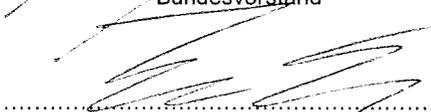
Der dem SozialSicherungsTV 2017 angefügte Anhang „Maßnahmen“ ist als Tarifregelung Bestandteil des SozialSicherungsTV 2017.

Berlin / Frankfurt am Main, 12. November 2017

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(Agv MoVe)


.....
S. Heidsiek

Für die Gewerkschaft


.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand